

REGLEMENT

zur Aufnahme von Kandidierenden in den Verein kunstthurgau

Aufnahme-Kommission

1. Die Mitgliederversammlung (MV) des Vereins kunstthurgau bestätigt oder wählt jedes Jahr in Einzelabstimmung eine 4-köpfige Aufnahme-Kommission.
2. Die Zusammensetzung der Aufnahme-Kommission soll geschlechtsspezifisch und nach Kunstsparten ausgewogen sein. Bei Bedarf können aussenstehende Experten zur Beratung beigezogen werden.
3. Für die Organisation und Koordination der Aufnahme-Kommission wird ein Kommissionsmitglied bestimmt. Es ist verantwortlich für die termingerechte Durchführung des Verfahrens, die Kontakte zu den Kandidierenden und zum Vorstand sowie für die Bereitstellung der Unterlagen für die MV.

Aufgaben des Vorstandes

1. Entgegennahme und Einsicht in die Dokumentationen der Kandidierenden sowie Bestätigung des Eingangs.
2. Bei positivem Urteil Weiterleitung an die Aufnahme-Kommission, bei negativem Urteil direkte Absage an die Kandidierenden.
3. Vorbereitung des Wahlverfahrens an der ordentlichen MV.
4. Absage an die Kandidierenden bei Negativurteil der Aufnahme-Kommission.

Aufgaben der Aufnahme-Kommission

1. Lektüre und Einsicht der Dokumentationen.
2. Gespräch mit den Kandidierenden im Atelier über deren Arbeit, künstlerische Vorstellungen, Motive zur Kandidatur. Bei diesem Gespräch haben mindestens zwei Mitglieder der Kommission anwesend zu sein.
3. Wenn möglich Besichtigung einer Ausstellung der Kandidierenden.
4. Abschluss- und Beschluss-Sitzung mit Bericht an den Vorstand bis Ende August über die Kandidierenden und die Empfehlung über Aufnahme oder Ablehnung.
5. Mündliche Vorstellung der Kandidierenden und Moderation des Aufnahmegesprächs anlässlich der MV.

Wahlverfahren

1. Neue Mitglieder werden nur an einer ordentlichen MV (im Herbst) aufgenommen.
2. Die Mitglieder erhalten mit der Einladung zur MV eine Kurzinformation über die Kandidierenden (Name, Wohnort, Kunstsparte).
3. Die Kandidierenden präsentieren sich mit Beispielen ihres Kunstschaffens, möglichst mit Originalen.
4. Die Aufnahme-Kommission begründet ihre Empfehlungen an der MV.
5. Die Kandidierenden stellen sich und ihr Schaffen an der Versammlung vor. Im Gespräch beantworten sie auch Fragen seitens der MV.
6. Über die Aufnahme wird geheim abgestimmt.
7. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr.
8. Das Abstimmungsresultat wird den Kandidierenden schriftlich mitgeteilt.

Anforderungen an Kandidierende

1. - Sie sind seit geraumer Zeit im Thurgau niedergelassen,
- haben prägende Lebensabschnitte im Thurgau verbracht,
- sind durch ihre Tätigkeit und ihre Präsenz mit dem Kanton eng verbunden.
2. Die schriftliche Bewerbung, mit Dokumentation über das bisherige Schaffen, reichen sie bis spätestens Ende März beim Vereinspräsidium ein. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung im darauffolgenden Herbst.

Verschiedenes

1. Alle Mitglieder des Vereins kunstthurgau können Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme gemäss Reglement vorschlagen.
2. Kandidierende, die einer anerkannten Künstlervereinigung angehören, ein eidgenössisches oder gleichwertiges Stipendium erhalten haben, Ausstellungen und Projekte in öffentlichen Kunstinstitutionen realisiert haben, können auf Antrag des Vorstandes ohne Durchlaufen des Aufnahme-Verfahrens an der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
3. Abgelehnte Kandidierende können sich nach Ablauf von zwei Jahren erneut um eine Mitgliedschaft bewerben.